

SWISSCANTO (CH) PENSION PORTFOLIO FUND RESPONSIBLE PROTECTION

Jahresbericht per 31.05.2023

Teilvermögen des Swisscanto (CH) Pension Fund
Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Klasse	Valor	Währung
AST BVG 3	13414279	CHF
DT CHF	13414272	CHF
GT CHF	19225200	CHF

Rechnungswährung: CHF

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.swisscanto-fondsleitungen.com zur Verfügung.

Zürich, 28. September 2023

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

An den Verwaltungsrat der Fondsleitung zu den Jahresrechnungen des

Swisscanto (CH) Pension Fund, Zürich

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnungen



Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnungen des Anlagefonds

Swisscanto (CH) Pension Fund,

mit den Teilvermögen

- ▶ Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland
- ▶ Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable
- ▶ Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 31. Mai 2023, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG), geprüft.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die beigefügten Jahresrechnungen dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates der Fondsleitung für die Jahresrechnungen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung von Jahresrechnungen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.



Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnungen als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnungen getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Ernst & Young AG

Patrick Schwaller
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Yves Lauber
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- ▶ Jahresrechnungen bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 31. Mai 2023, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Verwaltung	2
2	Vertriebsorganisation	3
3	Abschlusszahlen	4
4	Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I	11
5	Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung	11
6	Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte	12
7	Pauschale Verwaltungskommission	12
8	Benchmark	12
9	TER	12
10	Thesaurierung des Nettoertrags 2022 / 2023	13
11	Fussnoten	13
12	Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte	14
13	Pflichtpublikationen	16

1 Organisation und Verwaltung

Fondsleitung

Firma Swisscanto Fondsleitung AG
Sitz Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Verwaltungsrat

Daniel Previdoli, Präsident
Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products,
Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Christoph Schenk, Vizepräsident
Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions,
Zürcher Kantonalbank

Dr. Thomas Fischer, Mitglied (ab 03.01.2023)
General Counsel, Zürcher Kantonalbank

Regina Kleeb, Mitglied
Unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

Hans Frey
Geschäftsführer
Andreas Hogg
Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
Silvia Karrer
Leiterin Administration & Operations

Delegationen

Anlageentscheide Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich
Fondsadministration Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Depotbank

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich

2 Vertriebsorganisation

Zahlstelle

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Vertriebsträger

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

3 Abschlusszahlen

Übersicht

	von	01.06.2022	01.06.2021	01.06.2020	01.06.2019
	bis	31.05.2023	31.05.2022	31.05.2021	31.05.2020
Konsolidiert					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		22'592'611.23	26'064'899.52	28'698'759.64	43'036'893.25
Klasse AST BVG 3					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		18'786'331.88	22'024'074.53	26'853'026.00	30'080'506.49
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		160'734.022	177'996.448	206'001.000	249'437.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		116.8784	123.7332	130.3500	120.5900
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP		116.8784	123.7332	130.3500	120.7700
Thesaurierung je Anteil		0.98	1.41	2.12	1.57
Total Expense Ratio (Synthetische TER)		0.75 %	0.76 %	0.73 %	0.72 %
Klasse DT CHF					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		617'653.00	656'078.45	694'347.85	644'614.03
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		5'157.000	5'157.000	5'157.000	5'157.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		119.7698	127.2210	134.6400	125.0000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP		119.7698	127.2210	134.6400	125.1900
Thesaurierung je Anteil		1.18	1.65	2.39	1.83
Total Expense Ratio (Synthetische TER)		0.60 %	0.61 %	0.58 %	0.57 %
Klasse GT CHF					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		3'188'626.35	3'384'746.54	1'151'385.79	12'311'772.73
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		29'534.478	29'534.478	9'500.000	109'500.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		107.9628	114.6032	121.2000	112.4400
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP		107.9628	114.6032	121.2000	112.6000
Thesaurierung je Anteil		1.18	1.62	2.28	1.77
Total Expense Ratio (Synthetische TER)		0.49 %	0.50 %	0.47 %	0.47 %

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind vergangenheitsbezogen. Diese dürfen nicht als Garantie für die zukünftige Entwicklung verstanden werden.

Performance

	2022 / 2023	2022	2021	2020
Klasse AST BVG 3	-5.54 %	-15.08 %	5.88 %	-0.80 %
Klasse DT CHF	-5.39 %	-14.95 %	6.04 %	-0.66 %
Klasse GT CHF	-5.29 %	-14.85 %	6.15 %	-0.54 %

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kosten und Kommissionen unberücksichtigt.

Vermögensrechnung

(Verkehrswerte)	31.05.2023	31.05.2022
Bankguthaben auf Sicht	724'621.55	605'705.14
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	2'289'757.39	0.00
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	19'431'051.04	24'938'805.63
Derivative Finanzinstrumente	21'822.37	355'316.72
Sonstige Vermögenswerte	138'844.03	180'277.02
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	22'606'096.38	26'080'104.51
Andere Verbindlichkeiten	-13'485.15	-15'204.99
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	22'592'611.23	26'064'899.52

Entwicklung der Anzahl Anteile

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Klasse AST BVG 3			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		177'996.448	206'001.000
Ausgegebene Anteile		7'715.150	12'508.093
Zurückgenommene Anteile		-24'977.576	-40'512.645
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		160'734.022	177'996.448
Klasse DT CHF			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		5'157.000	5'157.000
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		5'157.000	5'157.000
Klasse GT CHF			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		29'534.478	9'500.000
Ausgegebene Anteile		-	20'034.478
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		29'534.478	29'534.478

Veränderung des Nettofondsvermögens

	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Konsolidiert			
Nettofondsvermögen zu Beginn der Rechnungsperiode		26'064'899.52	28'698'759.64
Thesaurierung; 35% Schweizerische Verrechnungssteuer		-19'743.63	-11'908.43
Saldo aus dem Anteilverkehr		-2'007'310.31	-1'195'279.99
Gesamterfolg aus Erfolgsrechnung		-1'445'234.35	-1'426'671.70
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		22'592'611.23	26'064'899.52

Erfolgsrechnung

Konsolidiert	von bis	01.06.2022 31.05.2023	01.06.2021 31.05.2022
Ertrag			
Erträge der Bankguthaben auf Sicht		2'399.59	0.00
Negativzinsen aus Bankguthaben auf Sicht		-524.52	-3'317.61
Erträge der Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere und -rechte		593.85	0.00
Erträge der Obligationen, Wandelobligationen und sonstigen Forderungswertpapiere und -rechte		8'667.68	47'652.75
Erträge der Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen		347'729.03	465'732.39
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen		254.00	5'484.03
Total Ertrag		359'119.63	515'551.56
Aufwand			
Passivzinsen		-152.09	-43.92
Reglementarische Vergütungen		-156'696.78	-190'852.44
Sonstige Aufwendungen		0.00	-4.95
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen		-3'526.42	-17'256.98
Total Aufwand		-160'375.29	-208'158.29
Nettoertrag / Verlust		198'744.34	307'393.27
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste		-1'572'792.99	907'113.40
Zahlungen aus Kapitaleinlageprinzip		2'201.95	4'244.97
Einkünfte aus dem Swinging Single Pricing (SSP)		5'945.40	18'161.43
Realisierter Erfolg		-1'365'901.30	1'236'913.07
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste		-79'333.05	-2'663'584.77
Gesamterfolg		-1'445'234.35	-1'426'671.70

Verwendung des Erfolges

Klasse AST BVG 3	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	157'600.86	250'982.89
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	157'600.86	250'982.89
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	157'600.86	250'982.89
Total	157'600.86	250'982.89
<hr/>		
Klasse DT CHF	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	6'106.65	8'521.04
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	6'106.65	8'521.04
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	2'137.33	2'982.36
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	3'969.32	5'538.68
Total	6'106.65	8'521.04
<hr/>		
Klasse GT CHF	31.05.2023	31.05.2022
Nettoertrag	35'036.83	47'889.34
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	35'036.83	47'889.34
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	12'262.89	16'761.27
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	22'773.94	31'128.07
Total	35'036.83	47'889.34

Inventar des Fondsvermögens am Ende der Rechnungsperiode und Bestandesveränderungen während der Periode

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.06.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 31.05.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
Wertpapiere, die an einer Börse kotiert sind							4'686'511.61	20.73	
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte							2'289'757.39	10.13	
CH0207413185	1.8750 % TESSIN 1 7/8 03/18/38	0	180	0	180 CHF	102.00%	183'600.00	0.81	a)
CH0255678341	1.3750 % PSHYPO 1 3/8 12/10/32 599	0	235	0	235 CHF	96.65%	227'127.50	1.00	a)
CH0440081567	1.5000 % SWISS 1 1/2 10/26/38	0	213	0	213 CHF	107.60%	229'188.00	1.01	a)
CH1228838129	2.2850 % DBHNGR 2.285 11/28/42 EMTN	0	175	0	175 CHF	106.30%	186'025.00	0.82	a)
CHF							825'940.50	3.65	
BE0000357666	3.0000 % BGB 3 06/22/33 97	0	174	0	174 EUR	100.33%	170'056.12	0.75	a)
DE000NRW0NX1	2.9000 % NRW 2.9 01/15/53 EMTN	0	186	0	186 EUR	95.22%	172'607.76	0.76	a)
EU000A3K4DVO	3.3750 % EU 3 3/8 11/04/42 NGEU	0	173	0	173 EUR	100.09%	168'787.46	0.75	a)
EUR							511'451.34	2.26	
US037833EE62	2.3750 % AAPL 2 3/8 02/08/41	0	291	0	291 USD	73.46%	195'424.55	0.86	a)
US21685WCJ45	5.2500 % RABOBK 5 1/4 05/24/41 BKNT	0	194	0	194 USD	103.96%	184'367.97	0.82	a)
US478160CL64	3.4000 % JNJ 3.4 01/15/38	0	240	0	240 USD	87.72%	192'456.37	0.85	a)
US594918AJ36	4.5000 % MSFT 4 1/2 10/01/40	0	207	0	207 USD	101.10%	191'316.25	0.85	a)
US92826CAK80	2.7000 % V 2.7 04/15/40	0	270	0	270 USD	76.49%	188'800.41	0.84	a)
USD							952'365.55	4.21	
Bezugsrechte							0.00	0.00	
CH1193247942	PATRIMONIUM SWISS REAL-RIGHT	0	120	120	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH1198454659	BONHOTE-IMMOBILIER - BIM - BEZUGSRECHT 26.07.22	0	185	185	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH1202188848	ROTHSCHILD REAL ESTATE-RTS	0	408	408	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH1203053199	CREDIT SUISSE REAL ESTAT-RTS	0	112	112	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
Diverse							0.00	0.00	
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen							2'396'754.22	10.60	
CH0002769351	CREDIT SUISSE REALESTATE FUND INTERSWISS	268	36	40	264 CHF	163.50	43'164.00	0.19	a)
CH0002770102	IMMO HELVETIC	193	44	33	204 CHF	209.00	42'636.00	0.19	a)
CH0002782263	LA FONCIERE	341	36	77	300 CHF	130.00	39'000.00	0.17	a)
CH0002785456	SOLVALOR 61	96	30	42	84 CHF	272.00	22'848.00	0.10	a)
CH0009778769	IMMOFONDS	106	15	21	100 CHF	540.00	54'000.00	0.24	a)
CH0012913700	CREDIT SUISSE REAL ESTATE SIAT	507	95	112	490 CHF	202.00	98'980.00	0.44	a)
CH0014420829	UBS PROPERTY FUND SWISS RESIDENTIAL ANFOS	1'113	137	312	938 CHF	79.00	74'102.00	0.33	a)
CH0014420852	UBS PROPERTY FUND LEMAN RESIDENTIAL FONCIPARS	469	76	173	372 CHF	123.00	45'756.00	0.20	a)
CH0014420878	UBS (CH) PROPERTY FUND - SWISS MIXED SIMA	2'018	153	385	1'786 CHF	130.50	233'073.00	1.03	a)
CH0014420886	UBS PROPERTY FUND SWISS COMMERCIAL SWISSREAL	1'044	102	189	957 CHF	60.00	57'420.00	0.25	a)
CH0014586710	FONDS IMMOBILIER ROMAND	191	26	49	168 CHF	201.00	33'768.00	0.15	a)
CH0026168846	SWISSINVEST REAL ESTATE INVESTMENT FUND	172	12	52	132 CHF	179.50	23'694.00	0.10	a)
CH0026465366	UBS PROPERTY FUND DIRECT RESIDENTIAL	1'029	229	356	902 CHF	16.60	14'973.20	0.07	a)
CH0026725611	BONHOTE - IMMOBILIER	174	28	27	175 CHF	132.00	23'100.00	0.10	a)
CH0031069328	CS REAL ESTATE FUND LIVINGPLUS	530	96	112	514 CHF	136.50	70'161.00	0.31	a)
CH0033624211	PROCIMMO SWISS COMMERCIAL	180	11	30	161 CHF	144.00	23'184.00	0.10	a)
CH0034995214	PATRIMONIUM SWISS REAL ESTATE FUND	109	17	23	103 CHF	162.50	16'737.50	0.07	a)
CH0037430946	SWC (CH) REF RESPONSIBLE IFCA FA CHF	251	51	75	227 CHF	154.50	35'071.50	0.16	a)
CH0039415010	REALSTONE SWISS PROPERTY	385	87	105	367 CHF	129.50	47'526.50	0.21	a)
CH0100778445	CS REAL ESTATE FD GREEN PROP	496	117	145	468 CHF	119.50	55'926.00	0.25	a)
CH0111959190	SWC (CH) REF RESP SWISS COMMERCIAL FA CHF	138	27	25	140 CHF	94.40	13'216.00	0.06	a)
CH0118768057	CS REAL ESTATE FD HOSPITALITY	0	206	35	171 CHF	62.20	10'636.20	0.05	a)
CH0120791253	SF SUSTAINABLE PROPERTY FUND	0	118	0	118 CHF	120.50	14'219.00	0.06	a)
CH0124238004	ROTHSCHILD REAL ESTATE SICAV	381	130	88	423 CHF	135.50	57'316.50	0.25	a)

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.06.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 31.05.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
CH0142902003	GOOD BUILDINGS SWISS REAL ESTATE FUND	0	124	72	52 CHF	132.50	6'890.00	0.03	a)
CH0192940390	UBS CH PROPTY DIRECT URBAN	850	1'354	1'470	734 CHF	12.90	9'468.60	0.04	a)
CH0235398572	PROCIMMO SWISS COMMERCIAL II	91	17	26	82 CHF	118.00	9'676.00	0.04	a)
CH0245633950	CS REAL EST LOGISTICSPLUS-A	114	107	50	171 CHF	96.20	16'450.20	0.07	a)
CH0285087455	SF RET PROP FD / UT CHF	159	16	35	140 CHF	102.00	14'280.00	0.06	a)
CH0293784861	SWISS LIFE REF CH SW PROPERT	354	29	91	292 CHF	117.00	34'164.00	0.15	a)
CH0324608568	CRONOS IMMO FUND	0	93	0	93 CHF	115.00	10'695.00	0.05	a)
CH0395718866	SCHRODER IMMOPLUS	430	41	47	424 CHF	143.00	60'632.00	0.27	a)
CH0414551033	BALOISE SWISS PROPERTY FD	115	26	26	115 CHF	116.00	13'340.00	0.06	a)
CH0444142555	SWISS CENTRAL CITY REAL EST	0	57	0	57 CHF	94.40	5'380.80	0.02	a)
CH							1'331'485.00	5.89	
DE000A0H08M3	ISHR EUROPE600 OIL & GAS DE	7'957	0	7'957	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
IE00BM67HK77	X MSCI WORLD HEALTH CARE	0	5'061	5'061	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
LU0292095535	X EURO STOXX QLY DIV	0	12'350	0	12'350 EUR	19.94	239'949.37	1.06	a)
DE							239'949.37	1.06	
LU1834983550	LYXOR STX600 BASIC RSRCES	2'496	0	2'496	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
FR							0.00	0.00	
IE00B5377D42	ISHARES MSCI AUSTRALIA	0	5'845	5'845	0 USD	0.00	0.00	0.00	
IE00BYXPS02	ISHARES USD TRSRY 1-3Y USD A	0	97'455	97'455	0 USD	0.00	0.00	0.00	
GB							0.00	0.00	
IE00BQQP9F84	VV GOLD MINERS UCITS ETF	13'571	0	13'571	0 USD	0.00	0.00	0.00	
IE00BSKRJZ44	ISHARES USD TRES 20PLUS YR	0	353'370	117'614	235'756 USD	3.83	825'319.85	3.65	a)
IE							825'319.85	3.65	

Wertpapiere, die an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden

17'034'296.82 75.35

Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen

17'034'296.82 75.35

CH0030098740	SWC (CH) EF SYST RESPONSIBLE WORLD ENH NT CHF	1'756	428	247	1'937 CHF	2'400.64	4'651'105.02	20.57	a)
CH0034335502	SWC (CH) EF SUSTAINABLE INTERNATIONAL NT CHF	0	207	0	207 CHF	2'225.23	460'622.59	2.04	a)
CH0117044971	SWC (CH) INDEX EF EMERGING MARKETS NT CHF	2'177	0	189	1'988 CHF	108.97	216'583.23	0.96	a)
CH0117048352	SWC (CH) INDEX BF WLD EX JPY/CHF INFL.-L. NTH1 CHF	4'161	0	4'161	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0117052396	SWC (CH) INDEX BF CORP. EUR RESPONSIBLE NT EUR	0	3'026	0	3'026 EUR	114.58	337'901.18	1.49	a)
CH0117052420	SWC (CH) INDEX BF CORP. USD RESPONSIBLE NT USD	0	7'065	1'065	6'000 USD	125.54	688'547.47	3.05	a)
CH0215804458	SWC (CH) INDEX BF UK GOVT. NT GBP	0	2'165	0	2'165 GBP	94.60	232'038.76	1.03	a)
CH0224705639	SWC (CH) PBF RESPON DOMESTIC CHF NT CHF	39'989	0	5'404	34'585 CHF	91.76	3'173'610.04	14.04	a)
CH0224705662	SWC (CH) PBF RESPONSIBLE FOREIGN CHF NT CHF	11'199	3'181	14'380	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0324760229	SWC (CH) INDEX EF SMALL CAP WORLD EX CH NT CHF	5'205	0	558	4'647 CHF	139.46	648'048.02	2.87	a)
CH0383292163	SWC (CH) EF RESPONSIBLE SWITZERLAND NT CHF	34'344	1'721	9'470	26'595 CHF	130.96	3'482'921.46	15.41	a)
CH0461413939	SWC (CH) IEF UNITED KINGDOM NT GBP	0	1'667	0	1'667 GBP	116.27	219'595.22	0.97	a)
CH0507184668	SWC (CH) BF SUSTAINABLE GLOBAL AGGREGATE NTH1 CHF	34'560	0	34'560	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
CH0555645537	SWC (CH) EF SUSTAINABLE EMERGING MARKETS NT CHF	2'443	0	239	2'204 CHF	100.01	220'383.55	0.97	a)
CH0559828105	SWC (CH) BF RESPONS.GLBL AGGRT (EX CHF) NTH1 CHF	40'904	38'574	48'153	31'325 CHF	86.29	2'702'940.28	11.96	a)
CH							17'034'296.82	75.35	

Derivative Finanzinstrumente

21'822.37 0.10

Optionen und Optionsscheine

125'319.66 0.55

NKY 06/22 C27500	NKY 06/10/22 C27500	-2	2	0	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C363BZ5	SMI 06/17/22 P10800	9	0	9	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6EYC08	SMI 06/17/22 C12350	-35	35	0	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6JLNJ5	SX5E 06/17/22 C3925	-23	23	0	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
NKY 07/22 C29375	NKY 07/08/22 C29375	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.06.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 31.05.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
DE000C6MAJH4	SX5E 07/15/22 C3675	0	14	14	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6VH121	SMI 07/15/22 C10950	0	19	19	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
SPX 07/22 C3950	SPX 07/15/22 C3950	0	5	5	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 08/22 C27500	NKY 08/12/22 C27500	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C6MAPA6	SX5E 08/19/22 C3550	0	12	12	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6MAPQ2	SX5E 08/19/22 C3750	0	12	12	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6XM6Y9	SMI 08/19/22 C11250	0	20	20	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6XM7J8	SMI 08/19/22 C11650	0	18	18	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
SPX 08/22 C3965	SPX 08/19/22 C3965	0	5	5	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 08/22 C4130	SPX 08/19/22 C4130	0	4	4	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 09/22 C30125	NKY 09/09/22 C30125	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
NKY 09/22 P23750	NKY 09/09/22 P23750	1	0	1	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C1TQ7U2	SMI 09/16/22 P11500	19	0	19	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C1TQ812	SMI 09/16/22 C11700	0	39	39	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6NYN87	SX5E 09/16/22 P3225	8	0	8	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6NYPZ1	SX5E 09/16/22 C3925	0	26	26	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
SPX 09/22 C4400	SPX 09/16/22 C4400	0	5	5	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 09/22 C4510	SPX 09/16/22 C4510	0	5	5	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 09/22 P4200	SPX 09/16/22 P4200	1	0	1	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 09/22 P4325	SPX 09/16/22 P4325	4	0	4	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 10/22 C29875	NKY 10/14/22 C29875	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C656Q55	SMI 11/18/22 C10900	0	33	33	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6V8MA7	SX5E 11/18/22 C3625	0	20	20	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
SPX 11/22 C3850	SPX 11/18/22 C3850	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 12/22 C28250	NKY 12/09/22 C28250	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
NKY 12/22 P23750	NKY 12/09/22 P23750	1	0	1	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C1LWVPV9	SMI 12/16/22 P10400	10	3	13	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C35VCA9	SMI 12/16/22 C11600	0	30	30	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C45JV75	SX5E 12/16/22 P3450	10	0	10	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6WEGT6	SX5E 12/16/22 C4125	0	21	21	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6ZR9P4	SMI 12/16/22 P9650	0	13	13	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
SPX 12/22 C4170	SPX 12/16/22 C4170	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 12/22 P3400	SPX 12/16/22 P3400	0	3	3	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 12/22 P3650	SPX 12/16/22 P3650	3	0	3	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 12/22 P3800	SPX 12/16/22 P3800	0	3	3	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 01/23 C29500	NKY 01/13/23 C29500	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
NKY 02/23 C27875	NKY 02/10/23 C27875	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C6MA174	SX5E 02/17/23 C4200	0	25	25	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6PC9D9	SX5E 02/17/23 C4350	0	25	25	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C7EENH3	SMI 02/17/23 C11750	0	25	25	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
SPX 02/23 C4100	SPX 02/17/23 C4100	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 02/23 C4225	SPX 02/17/23 C4225	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
DE000C58ZDJ1	SX5E 03/17/23 C4500	0	25	25	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C65PGW4	SMI 03/17/23 C11850	0	26	26	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6UJ384	SMI 03/17/23 P9800	0	13	13	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
DE000C6V8U73	SX5E 03/17/23 P3275	8	0	8	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
SPX 03/23 C4300	SPX 03/17/23 C4300	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 03/23 C4500	SPX 03/17/23 C4500	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
SPX 03/23 P3525	SPX 03/17/23 P3525	2	2	4	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 04/23 C29500	NKY 04/14/23 C29500	0	2	2	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C7BXU82	SX5E 04/21/23 C4325	0	25	25	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C7K3ZK1	SMI 04/21/23 C11150	0	24	24	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
SPX 04/23 C4140	SPX 04/21/23 C4140	0	8	8	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 06/23 P25500	NKY 06/09/23 P25500	0	1	1	0 JPY	0.00	0.00	0.00	
DE000C5J15K5	SX5E 06/16/23 P3350	0	8	8	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C5J1T13	SX5E 06/16/23 P3750	0	8	8	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000C6ZR915	SMI 06/16/23 P10150	0	11	11	0 CHF	0.00	0.00	0.00	
SPX 06/23 P3675	SPX 06/16/23 P3675	0	2	2	0 USD	0.00	0.00	0.00	
NKY 09/23 P25500	NKY 09/08/23 P25500	0	1	0	1 JPY	140.00	916.01	0.00	a)
DE000C61ZSE4	SMI 09/15/23 P10000	0	5	0	5 CHF	67.20	3'360.00	0.01	a)
DE000C7DDZ14	SX5E 09/15/23 P3575	0	10	0	10 EUR	30.10	2'933.47	0.01	a)

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.06.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 31.05.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
SPX 09/23 P3475	SPX 09/15/23 P3475	0	4	1	3 USD	22.96	6'296.67	0.03	a)
DE000C6JLQ93	SX5E 12/15/23 P3750	0	8	0	8 EUR	82.10	6'401.00	0.03	a)
DE000C7H5296	SMI 12/15/23 P10250	0	13	0	13 CHF	166.60	21'658.00	0.10	a)
SPX 12/23 P3600	SPX 12/15/23 P3600	0	3	0	3 USD	60.71	16'649.41	0.07	a)
DE000C6PDAC1	SX5E 03/15/24 P3900	0	8	0	8 EUR	142.20	11'086.75	0.05	a)
DE000C6Y0W57	SMI 03/15/24 P10400	0	9	0	9 CHF	284.80	25'632.00	0.11	a)
SPX 03/24 P3750	SPX 03/15/24 P3750	0	3	0	3 USD	110.80	30'386.35	0.13	a)

Devisentermingeschäfte

EUR/CHF	Verfall 04.08.2022	512'370	500'000	CHF/EUR	0.00	0.00			
GBP/CHF	Verfall 04.08.2022	182'507	150'000	CHF/GBP	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.08.2022	1'660'315	1'717'000	CHF/USD	0.00	0.00			
JPY/CHF	Verfall 04.08.2022	83'090	11'144'000	CHF/JPY	0.00	0.00			
CAD/CHF	Verfall 04.08.2022	97'644	130'000	CHF/CAD	0.00	0.00			
CHF/USD	Verfall 04.08.2022	1'717'000	1'636'629	USD/CHF	0.00	0.00			
CHF/EUR	Verfall 04.08.2022	500'000	486'198	EUR/CHF	0.00	0.00			
CHF/GBP	Verfall 04.08.2022	150'000	173'885	GBP/CHF	0.00	0.00			
CHF/JPY	Verfall 04.08.2022	11'144'000	79'714	JPY/CHF	0.00	0.00			
CHF/CAD	Verfall 04.08.2022	130'000	96'560	CAD/CHF	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.11.2022	1'625'137	1'717'000	CHF/USD	0.00	0.00			
EUR/CHF	Verfall 04.11.2022	485'938	500'000	CHF/EUR	0.00	0.00			
GBP/CHF	Verfall 04.11.2022	173'037	150'000	CHF/GBP	0.00	0.00			
JPY/CHF	Verfall 04.11.2022	79'754	11'144'000	CHF/JPY	0.00	0.00			
CAD/CHF	Verfall 04.11.2022	95'859	130'000	CHF/CAD	0.00	0.00			
CHF/USD	Verfall 04.11.2022	500'000	468'155	USD/CHF	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.11.2022	479'904	500'000	CHF/USD	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 28.11.2022	142'573	150'000	CHF/USD	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 06.02.2023	1'688'949	1'717'000	CHF/USD	0.00	0.00			
CAD/CHF	Verfall 06.02.2023	94'141	130'000	CHF/CAD	0.00	0.00			
EUR/CHF	Verfall 06.02.2023	491'026	500'000	CHF/EUR	0.00	0.00			
GBP/CHF	Verfall 06.02.2023	170'376	150'000	CHF/GBP	0.00	0.00			
JPY/CHF	Verfall 06.02.2023	75'441	11'144'000	CHF/JPY	0.00	0.00			
CHF/USD	Verfall 06.02.2023	950'000	891'950	USD/CHF	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 06.02.2023	476'578	514'000	CHF/USD	0.00	0.00			
EUR/CHF	Verfall 04.05.2023	396'223	400'000	CHF/EUR	0.00	0.00			
CAD/CHF	Verfall 04.05.2023	88'117	130'000	CHF/CAD	0.00	0.00			
GBP/CHF	Verfall 04.05.2023	166'649	150'000	CHF/GBP	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.05.2023	1'173'762	1'300'000	CHF/USD	0.00	0.00			
EUR/CHF	Verfall 04.05.2023	393'622	400'000	CHF/EUR	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.05.2023	2'742'738	3'000'000	CHF/USD	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.05.2023	747'113	800'000	CHF/USD	0.00	0.00			
USD/CHF	Verfall 04.05.2023	327'735	350'000	CHF/USD	0.00	0.00			
CHF/USD	Verfall 04.05.2023	5'450'000	4'888'890	USD/CHF	0.00	0.00			
CHF/GBP	Verfall 04.05.2023	150'000	167'488	GBP/CHF	0.00	0.00			
CHF/EUR	Verfall 04.05.2023	800'000	789'493	EUR/CHF	0.00	0.00			
CHF/CAD	Verfall 04.05.2023	130'000	85'501	CAD/CHF	0.00	0.00			
JPY/CHF	Verfall 08.05.2023	79'199	11'150'000	CHF/JPY	0.00	0.00			
CHF/JPY	Verfall 08.05.2023	11'150'000	74'665	JPY/CHF	0.00	0.00			
JPY/CHF	Verfall 04.08.2023	73'921	11'000'000	CHF/JPY	1'744.49	0.01	b)		
USD/CHF	Verfall 04.08.2023	4'706'045	5'300'000	CHF/USD	-104'864.10	-0.46	b)		
GBP/CHF	Verfall 04.08.2023	276'795	250'000	CHF/GBP	-4'747.68	-0.02	b)		
CAD/CHF	Verfall 04.08.2023	78'259	120'000	CHF/CAD	-1'983.03	-0.01	b)		
EUR/CHF	Verfall 04.08.2023	785'418	800'000	CHF/EUR	8'500.09	0.04	b)		
EUR/CHF	Verfall 04.08.2023	483'408	500'000	CHF/EUR	-2'147.06	-0.01	b)		
Devisentermingeschäfte							-103'497.29	-0.46	

Vermögensaufstellung

	Kurswert CHF	in % 7)
Bankguthaben auf Sicht	724'621.55	3.21
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	2'289'757.39	10.13
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	19'431'051.04	85.95
Derivative Finanzinstrumente	21'822.37	0.10
Sonstige Vermögenswerte	138'844.03	0.61
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	22'606'096.38	100.00
Andere Verbindlichkeiten	-13'485.15	
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	22'592'611.23	

Bewertungskategorien		Kurswert CHF	in % 7)
a)	Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);	21'846'128.09	96.64
b)	Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;	-103'497.29	-0.46
c)	Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.	0.00	0.00

OTC Gegenparteien

Zürcher Kantonalbank

Devisenkurse

AUD	1 = CHF	0.59159217
CAD	1 = CHF	0.67251527
EUR	1 = CHF	0.97457356
GBP	1 = CHF	1.13299751
JPY	100 = CHF	0.65429600
NOK	100 = CHF	8.20384200
USD	1 = CHF	0.91415000

4 Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I

Engagement	Währung	Betrag	in % 28)
Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)	CHF	-	-
Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)	CHF	7'872'121.82	34.844

5 Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung

Periode: 01.06.2022 - 31.05.2023

Klasse	Währung	Ausgabespesen, Ausgabekomm. in % zu Gunsten 30)		Rücknahmespesen, Rücknahmekomm. in % zu Gunsten 30)	
		Teilvermögen	Fondsleitung	Teilvermögen	Fondsleitung
AST BVG 3	CHF	-	-	-	-
DT CHF	CHF	-	-	-	-
GT CHF	CHF	-	-	-	-

6 Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte

Am Bilanzstichtag ausgeliehene Effekten	Währung	Betrag
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	CHF	-
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	CHF	-
Andere Wertpapiere	CHF	-

Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten	Währung	Betrag
Keine	CHF	-

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

7 Pauschale Verwaltungskommission

Die pauschale Verwaltungskommission (PVK) wird verwendet für die Leitung, die Entschädigung der Depotbank (PAF) für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wie auch für das Asset Management und den Vertrieb (PMF) des Teilvermögens.

Im Geschäftsjahr effektiv belastete Sätze:

Periode: 01.06.2022 - 31.05.2023

Klasse	PVK p.a. in %		PMF p.a. in %	PAF p.a. in %	VK Zielfonds p.a. in %	
	Eff	Max			Eff	Max
AST BVG 3	0.700	2.000	0.550	0.150	4.000	
DT CHF	0.550	1.200	0.400	0.150	4.000	
GT CHF	0.440	1.000	0.290	0.150	4.000	

Gemäss den Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August und 23. September 2021 (in Kraft 1. Januar 2022): Aus der pauschalen Verwaltungskommission können Gebühren bzw. Entschädigungen (inkl. Retrozessionen) zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlt werden. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung des Fonds. Die Gesellschaft bzw. die Fondsleitung kann Anlegern aufgrund objektiver Kriterien Rabatte auf den dem Fonds belasteten Gebühren bzw. Kosten gewähren.

8 Benchmark

Dieses Teilvermögen hat keinen Referenzindex.

9 TER

Die TER wurde gemäss «Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen», die von der AMAS - Asset Management Association Switzerland (Stand: 5. August 2021) herausgegeben wurden, ermittelt.

10 Thesaurierung des Nettoertrags 2022 / 2023

Ex-Datum: 19.09.2023

Thesaurierung an Anteilscheininhaber

Zahlbar: 22.09.2023

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
AST BVG 3 34)	Nein	CHF	0.98050	-	0.98050
DT CHF	Nein	CHF	1.184	0.414	0.770
GT CHF	Nein	CHF	1.186	0.415	0.771

11 Fussnoten

- 1) Der Bewertungs-Nettoinventarwert wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit gerundet.
- 2) Käufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Käufe / Gratistitel / Konversionen / Namensänderungen / Splits / Stock-/ Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilungen aus Bezugs-/Optionsrechten / Sacheinlagen.
- 3) Verkäufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Verkäufe / Auslosungen / Ausbuchungen infolge Verfall / Ausübungen von Bezugs-/Optionsrechten / Konversionen / Reverse Splits / Rückzahlungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Sachauslagen.
- 7) Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.
- 8) Kursangabe der britischen Titel in Pence.
- 28) Sämtliche engagementerhöhenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch geldnahe Mittel gedeckt. Sämtliche engagementreduzierenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch die entsprechenden Basiswerte gedeckt.
- 30) Darstellung der Angaben in Prozent des Nettoinventarwertes.
- 34) Anwendung des Meldeverfahrens bei der ESTV, daher wird kein VST-Abzug bei der Thesaurierung vorgenommen.

12 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Teilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Anhang (Ziff. 7.7) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige

Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Anhang zum Fondsvertrag enannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger
(nachfolgend „der Umbrella-Fonds“)

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

(nachfolgend „die Teilvermögen“)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Im Fondsvertrag werden neue Anteilsklassen eingefügt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Überdies erfolgt eine Anpassung bei einer Risikoverteilungsvorschrift (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Schliesslich wird die Umwandlung im Fondsvertrag neu nicht mehr geregelt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Veröffentlichung).

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrags formeller Natur (insbesondere Anpassungen in Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bzw. dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG)) vorgenommen.

1. Neue Anteilsklassen

1.1 Überblick über die neuen Anteilsklassen

Bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden folgende Anteilsklassen neu geschaffen:

- DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
- DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
- GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;
- GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD;
- NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
- NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;

- STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
- SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD.

1.2 Eigenschaften der neuen Anteilklassen

1.2.1 Anteilklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD

Die Anteilklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Treasorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.2 Anteilklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD

Die Anteilklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m.

Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilsklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.3 Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD

Die Anteilsklassen werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen die Anteilsklassen nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.4 Anteilsklassen STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Die Anteilsklassen werden in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Dem Fondsvermögen wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als

Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben zulasten der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH, Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.20% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.00% p.a.
- Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.25% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.05% p.a.
- Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

2. Anpassung Risikoverteilungsvorschrift

§ 15A Ziff. 9 und § 15B Ziff. 9 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

"Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben."

3. Keine Regelung der Umwandlung mehr

Bisher wurde in § 24 des Fondsvertrages nebst der Vereinigung und Spaltung auch die Umwandlung geregelt. Die betreffenden Angaben betreffend die Umwandlung werden nun entfernt (vgl. die Streichung in der Überschrift von § 24 des Fondsvertrages und in § 24 Ziff. 9 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA lediglich auf die in Ziff. 1 und Ziff. 2 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Die Aufnahme neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die in Ziff. 1 dieser Veröffentlichung erläuterten Änderungen besteht somit kein Einwendungsrecht.

Ebenfalls kein Einwendungsrecht besteht gegen die in Ziff. 2 umschriebenen Änderungen, da es sich bei den Änderungen um rein formelle Anpassungen handelt.

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Jahresbericht sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 29. Juni 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

und des

Swisscanto (CH) Equity Fund

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(im Folgenden die "Umbrella-Fonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, je zwei Teilvermögen der Umbrella-Fonds miteinander zu vereinigen und die Fondsverträge der Umbrella-Fonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu den Vereinigungen und zu den in Zusammenhang mit den Vereinigungen erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

Teil A

Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

I. Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1. Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Fund	Swisscanto (CH) Equity Fund	
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH	Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe	11. November 2022

2. Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette der Swisscanto Fondsleitung AG erreicht und für die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen eine breitere Vermögensbasis geschaffen werden. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 24 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund) vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II von Teil A dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per 11. November 2022 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe (übernehmendes Teilvermögen)
Anteilsklasse DA EUR	Anteilsklasse DA EUR
Anteilsklasse AST REGION	Anteilsklasse ASTT CHF

Am 14. November 2022 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per 11. November 2022 durchgeführt. Am 14. November 2022 (Bewertungstag) erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf den 11. November 2022 (Vereinigungsstichtag).

5. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 2. August 2022 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7. Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8. Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH	09.11.2022	Swisscanto (CH) Equity Fund Re- sponsible Europe	09.11.2022	10.11.2022 bis 15.11.2022

9. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen

Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fondsvermögen löst auf Ebene der Fondsvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

II. Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

Anlagepolitik / mit der Anlagepolitik verbundene Risiken

Die Bestimmung betreffend die Investition in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen lautet neu wie folgt (§ 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages übertragenden Teilvermögens):

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Ziel-fonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist."

Der für die teilvermögensspezifischen Bestimmungen in § 8B des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im geografischen Raum oder Währungsgebiet Europa (ohne Schweiz) haben bzw. ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;

- bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
- be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
- bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%
- d) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des jeweiligen Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
- e) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche Ausschlüsse, einen ESG-Integration-Ansatz und die Ausrichtung auf eine Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Anhang aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (ESG-Integration-Ansatz). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

Anlagetechniken

Anlagetechniken und -instrumente umfassen Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Belastung des Vermögens des Teilvermögens (§§ 10 bis 14 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Anlagetechniken der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein (hinsichtlich Derivate infolge Anpassung des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens vom Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I, vgl. Teil C Ziff. 4 dieser Publikation).

Risikoverteilungsvorschriften

Nach der Anpassung von § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (statt wie bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

In § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird sodann im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens folgender Wortlaut ergänzt:

"Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limiten ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt."

Zusätzlich darf die Fondsleitung neu höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Bei den Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15 A Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Des Weiteren dürfen Anlagen gemäss § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Zuletzt darf die Fondsleitung einen reduzierten Höchstsatz von 10% statt wie bisher 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen (§ 15A Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

§ 15A Ziff. 12 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird ersatzlos gestrichen.

Nach der Änderung der Fondsverträge der Umbrella-Fonds der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen somit die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

Der Inhalt von § 22 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmt mit § 22 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Nach der Anpassung beim übertragenden Teilvermögen kann bei der Ausgabe von Anteilen dem Anleger eine erhöhte Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens erfolgt in § 18 Ziff. 2 des übertragenden Teilvermögens eine Anpassung, dass bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds dem Anleger auf dem modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode berücksichtigt (§ 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der Inhalt über die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen bedarf keiner Anpassung (§ 19 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Nach der Änderung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmen somit die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

4. Rücknahmebedingungen

Betreffend die Rücknahme von Anteilen wird der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen an den Fondsvertrag der übernehmenden Teilvermögen dahingehend angeglichen, indem folgender Absatz für die übertragenden Teilvermögen ersatzlos gestrichen wird (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens): "Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt)."

Nach der Fondsvertragsänderung stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen auch bezüglich der Rücknahmebedingungen überein.

5. Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingefügt wird.

Im Übrigen stimmen die Laufzeit der Fondsverträge und die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

Teil B

Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

I. Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1. Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	8. Dezember 2022

2. Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette der Swisscanto Fondsleitung AG erreicht und für die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen eine breitere Vermögensbasis geschaffen werden. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 24 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund) vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - f) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- g) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - h) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - i) Die Rücknahmebedingungen;
 - j) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
 - Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II von Teil B dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per 8. Dezember 2022 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilsklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)
Anteilsklasse DA USD	Anteilsklasse DA USD
Anteilsklasse AST REGION	Anteilsklasse ASTT CHF

Am 9. Dezember 2022 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per 8. Dezember 2022 durchgeführt. Am 9. Dezember 2022 (Bewertungstag) erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf den 8. Dezember 2022 (Vereinigungstichtag).

5. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 2. August 2022 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7. Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8. Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	05.12.2022	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	05.12.2022	06.12.2022 bis 09.12.2022

9. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fondsvermögen löst auf Ebene der Fondsvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

II. Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

Anlagepolitik / mit der Anlagepolitik verbundene Risiken

Die Bestimmung betreffend die Investition in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen lautet neu wie folgt (§ 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens):

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist."

Der für die teilvermögensspezifischen Bestimmungen in § 8C des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im asiatisch-pazifischen Raum oder Währungsgebiet haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im asiatisch-pazifischen Raum ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen);
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%
- d) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des jeweiligen Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
- e) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche Ausschlüsse, einen ESG-Integration-Ansatz und die Ausrichtung auf eine Reduktion der CO₂-Intensität der Anlagen beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen,

Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (ESG-Integration-Ansatz). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreißern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

Anlagetechniken

Anlagetechniken und -instrumente umfassen Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten und die Belastung des Vermögens des Teilvermögens (§§ 10 bis 14 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Anlagetechniken der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein (hinsichtlich Derivate infolge Anpassung des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens vom Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I, vgl. Teil C Ziff. 4 dieser Publikation).

Risikoverteilungsvorschriften

Nach der Anpassung von § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (statt wie bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

In § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird sodann im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens folgender Wortlaut ergänzt:

"Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limiten ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt."

Zusätzlich darf die Fondsleitung neu höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Bei den Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15A Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Des Weiteren dürfen Anlagen gemäss § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Zuletzt darf die Fondsleitung einen reduzierten Höchstsatz von 10% statt wie bisher 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen (§15A Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

§ 15A Ziff. 12 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird ersatzlos gestrichen.

Nach der Änderung des Fondsverträge der Umbrella-Fonds der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen somit die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

Der Inhalt von § 22 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmt mit § 22 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden nach der Anpassung am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt (§ 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert am Bewertungstag wird aufgrund der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktages ermittelt (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögen).

Nach der Anpassung kann bei der Ausgabe von Anteilen dem Anleger eine erhöhte Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens erfolgt in § 18 Ziff. 2 des übertragenden Teilvermögens eine Anpassung, dass bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds dem Anleger auf dem modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil

entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode berücksichtigt (§ 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der Inhalt über die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen bedarf keiner Anpassung (§ 19 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Nach der Änderung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmen somit die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

4. Rücknahmebedingungen

Betreffend die Rücknahme von Anteilen wird der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen an den Fondsvertrag der übernehmenden Teilvermögen dahingehend angeglichen, indem folgender Absatz für die übertragenden Teilvermögen ersatzlos gestrichen wird (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens): "Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt)."

Nach der Fondsvertragsänderung stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen auch bezüglich der Rücknahmebedingungen grundsätzlich überein.

5. Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingefügt wird.

Im Übrigen stimmen die Laufzeit der Fondsverträge und die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

Teil C

Fondsvertragsänderungen beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

1. Namensänderung beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe

Die Bezeichnung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe wird auf Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH angepasst. Die Anleger sollen dem Fondsnamen entnehmen können, dass der Investitionsfokus des Teilvermögens Europa exklusive Schweiz umfasst (damit erfolgt in § 8 Ziff. 2 lit. aa des Fondsvertrages eine Präzisierung der Anlagepolitik dahingehend, dass der geografische Raum bzw. das Währungsgebiet Schweiz nicht berücksichtigt wird ("Europa [ohne Schweiz]").

2. Neu hinzukommende Anteilsklasse

Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific werden neue Anteilsklassen AST geschaffen (§ 6 des Fondsvertrages). Entsprechend wird in § 6 folgender Wortlaut eingefügt:

*"- **ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD** (lediglich für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific): Anteile der Anteilsklassen **ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD** werden ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen."*

Die Pauschale Verwaltungskommission (PVK) der Anteilsklassen AST beträgt max. 1.00% p.a (§ 19 des Fondsvertrages).

3. Anpassung Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 lit. b/bf)

Hinsichtlich strukturierter Produkte erfolgt bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific eine Anpassung dahingehend, dass Investitionen in strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in § 8 Ziff. 2 lit. b genannten Anlagen oder – in Form von Delta 1-Zertifikaten – auf Futures, denen CO2-Emissionszertifikate zugrunde liegen, nicht erlaubt sind.

4. Änderung des Commitment Ansatzes II auf den Commitment Ansatz I

Bei der Risikomessung gelangt bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific neu der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. § 12 Ziff. 2-7 lauten neu wie folgt:

- "2. *Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.*
3. *Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:*
 - a) *Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;*
 - b) *Credit Default Swaps (CDS);*
 - c) *Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;*

- d) *Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.*
4. *Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.*
- 5.
- a) *Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.*
- b) *Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher*
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) *Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.*
- d) *Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.*
6. *Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.*
7. *Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:*
- a) *Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.*
- b) *Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Best. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.*
- c) *Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.*
- d) *Gedekte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben."*

Die bisherigen Ziff. 5-8 entsprechen neu den Ziff. 8-11 von § 12 des Fondsvertrages.

5. Ergänzung in der Verwendung des Erfolges

Bei thesaurierenden Anteilsklassen ist neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Fondsleitung bei thesaurierenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen kann (§ 22 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in II. Ziff. 1 von Teil A und B sowie in Ziff. 1, 2 und 3 von Teil C beschriebenen Änderungen der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der Anlagefonds in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund, die Jahres- und Halbjahresberichte und die "Wesentlichen Anlegerinformation" (KIIDs) der Umbrella-Fonds sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 9. September 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art

"übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(im Folgenden "der Umbrella-Fonds")

betreffend das Teilvermögen:

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH

(im Folgenden "das Teilvermögen")

Schlusszahlung

Bezugnehmend auf die am 12. April 2022 im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichte Mitteilung an die Anleger betreffend die Liquidation des Teilvermögens, werden die Anleger hiermit über den Abschluss des Liquidationsverfahrens informiert.

Im Rahmen der Teilrückzahlung (Kapitalrückzahlung) mit Valuta 21. April 2022 (vgl. Mitteilung an die Anleger vom 19. April 2022) wurde für die massgebliche Anteilsklasse des Teilvermögens pro Anteil bereits folgende Beträge zahlbar gestellt:

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH			
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Betrag
AST	CH0028602784	CHF	140.87
DA USD	CH0023797985	USD	157.03

Mit dem Einverständnis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 05. Oktober 2022 und mit Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 24. Oktober 2022 wird nun für die massgebliche Anteilsklasse des Teilvermögens nachfolgende Liquidationsausschüttung (Schlusszahlung) pro Anteil mit Valuta 3. November 2022 veranlasst:

Liquidationsausschüttung Anteilsklasse AST (ISIN: CH0028602784)		
Für Anlagestiftung mit Meldeverfahren	Währung	Betrag (CHF je Anteil)
Ertrag (vor Abzug der Verrechnungssteuer)	CHF	3.627324
abzüglich 35% Verrechnungssteuer *	CHF	0.000000
Ertragsauszahlung netto	CHF	3.627324
Kapitalrückzahlung (verrechnungssteuerfrei)	CHF	12.971868

* Anwendung des Meldeverfahrens bei der ESTV, daher wird kein VST-Abzug bei der Liquidationsausschüttung vorgenommen.

Liquidationsausschüttung Anteilkategorie DA USD (ISIN: CH0023797985)		
Für Personen mit Domizil Inland	Währung	Betrag (USD je Anteil)
Ertrag (vor Abzug der Verrechnungssteuer)	USD	1.112676
abzüglich 35% Verrechnungssteuer	USD	0.389436
Ertragsauszahlung netto	USD	0.723240
Kapitalrückzahlung (verrechnungssteuerfrei)	USD	16.239972
Für Personen mit Domizil Ausland (Affidavit)	Währung	Betrag (USD je Anteil)
Ertrag (ohne Abzug der Verrechnungssteuer)	USD	1.112676
Ertragsauszahlung netto	USD	1.112676
Kapitalrückzahlung (verrechnungssteuerfrei)	USD	16.239972

Sonderausschüttung Anteilkategorie DA USD (ISIN: CH0023797985)		
Für Personen mit Domizil Inland	Währung	Betrag (USD je Anteil)
Sonderausschüttung (vor Abzug der Verrechnungssteuer)	USD	2.901396
abzüglich 35% Verrechnungssteuer	USD	1.015488
Sonderausschüttung netto	USD	1.885908

Der Jahres- und Liquidationsbericht des Umbrella-Fonds, welcher Informationen bezüglich der Entwicklung des letzten Geschäftsjahres enthält sowie die Liquidationsbilanz und Liquidationszahlung des Teilvermögens ausweist, ist auf Verlangen bei der Fondsleitung und Depotbank erhältlich.

Zürich, 31. Oktober 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Pension Fund

(nachfolgend "übertragendes Teilvermögen")

betreffend

Vereinigung vom 11. November 2022

mit dem

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Equity Fund

(nachfolgend "übernehmendes Teilvermögen")

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 11. November 2022 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 9. September 2022 in den Publikationsorganen der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 11. November 2022 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 11. November 2022:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung	ISIN	NAV pro Anteil
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	DA	EUR	CH0023797761	151.35
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH (übernehmendes Teilvermögen)	DA	EUR	CH0383658991	95.67
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	AST REGION	CHF	CH0046652316	179.57
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH (übernehmendes Teilvermögen)	ASTT	CHF	CH1193247801	100.00

2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)

Anteilsklasse	Umtauschverhältnis ¹
DA	1 ↔ 1.5820163407
AST REGION / ASTT	1 ↔ 1.7956766669

¹ Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 8. September 2022 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Pension Fund) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Equity Fund) per 11. November 2022 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

* * *

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht und die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (KIIDs) der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund sowie die entsprechenden Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 28. November 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Pension Fund

(nachfolgend "übertragendes Teilvermögen")

betreffend

Vereinigung vom 8. Dezember 2022

mit dem

Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Equity Fund

(nachfolgend "übernehmendes Teilvermögen")

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 8. Dezember 2022 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 9. September 2022 in den Publikationsorganen der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 8. Dezember 2022 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 8. Dezember 2022:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung	ISIN	NAV pro Anteil
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	DA	USD	CH0023797886	116.01
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)	DA	USD	CH0025616845	119.82
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	AST REGION	CHF	CH0046652324	152.92
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)	ASTT	CHF	CH1193247819 ¹	100.00

2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)

Anteilsklasse	Umtauschverhältnis ¹
DA	1 ↔ 0.9682455858
AST REGION / ASTT	1 ↔ 1.5291528990

¹ Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 16. Dezember 2022 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Pension Fund) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Equity Fund) per 8. Dezember 2022 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit

¹ Die Anteilsklasse Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific ASTT CHF wurde im Zuge der Vereinigung per 08.12.2022 lanciert.

erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht und die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (KIIDs) der Umbrella-Fonds Swiscanto (CH) Pension Fund und Swiscanto (CH) Equity Fund sowie die entsprechenden Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 20. Dezember 2022

Die Fondsleitung:

Swiscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen" (nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, die Anlagepolitik im Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection soll in § 8 Ziff. 2C Bst. bb des Fondsvertrages präzisiert werden.

In der erwähnten Bestimmung werden bei der beispielhaften Aufzählung der zulässigen Anlageinstrumente neu auch Bail-in Bonds explizit aufgeführt.

In der angepassten Bestimmung in § 8 Ziff. 2C Bst. bb des Fondsvertrages ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Bail-in Bonds, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner, zu den zulässigen Anlagen gehören.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die Jahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 22. Mai 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich